

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 277.

Dienstag den 2. Dezember 1873.

(529) Nr. 13611.

Kundmachung

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain werden mit Hinweisung auf § 39 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, §. 119, R. G. B. alle im Sprengel dieses Oberlandesgerichtes befindlichen, für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüften Rechtsverständigen, sowie alle Doctoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind — aufgefordert, ihre allfälligen Gesuche um Aufnahme in die Vertheidigerliste für das Jahr 1874 unter Nachweisung ihrer Befähigung bis

1. Jänner 1874

bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.
Graz, den 19. November 1873.

(515—3) Nr. 1616.

Concurs-Kundmachung

zur Besetzung der ökonomischen Schätzungs-Referentenstelle bei der Bezirksschätzungs-Commission Cilli I.

Gemäß Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Oktober 1873, §. 21500, kommt die Stelle eines ökonomischen Schätzungsreferenten bei der zur Regelung der Grundsteuer bestimmten Bezirksschätzungscommission Cilli I zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist ein Taggeld von 3 fl., 4 fl. oder 5 fl. verbunden.

Die activen und pensionierten Staatsbeamten erhalten eine angemessene Zulage zu ihren dormaligen activen Bezügen oder Ruhegehältern.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche um diese Stelle sind

binnen sechs Wochen

von heute an, und zwar von den activen Beamten im vorgeschriebenen Dienstwege, von den andern Bewerbern aber unmittelbar bei dem k. k. Bezirkshauptmanne des Wohnortes des Bewerbers einzubringen.

Hiebei sind durch legale Zeugnisse nachzuweisen: Die Staats- und Landesangehörigkeit, das Alter, der Stand, die zurückgelegten Studien und praktischen Prüfungen, die ökonomische Ausbildung, die vollkommene Kenntnis der slavischen Sprache, die körperliche Rüstigkeit und die bisherige Dienstleistung oder Verwendung.

Graz, am 6. November 1873.

k. k. Grundsteuer-Landescommission.

Für den k. k. Statthalter:

Neupauer m. p.

(526—2) Nr. 13095.

Kundmachung

die Pferdeconscriptio betreffend.

Im Nachhange zur hieramtlichen Kundmachung vom 29. November l. J., §. 10,814, werden zur Vorführung der Pferde behufs ihrer commissionellen Besichtigung und Klassificierung folgende Tage bestimmt:

1. Für die innere Stadt, Polana und St. Petersthorstadt

Donnerstag, der 11. Dezember 1873;

2. für die Kapuziner- und Grabischavorkstadt

Freitag, der 12. Dezember 1873;

3. für die Vorkstädte Krakau, Tirnau, Karlsstädter Vorkstadt, Sühnerdorf und für den Carolinengrund

Samstag, der 13. Dezember 1873.

Die commissionelle Besichtigung der Pferde wird am Jahrmarktsplatze vorgenommen werden und beginnt jedesmal um 9 Uhr vormittags. Alle Besitzer von Pferden (Tragthieren) werden mittelst besonderer, die Stunde der Vorführung ihrer Pferde am Commissionsorte enthaltender Vorladungen verständigt.

Die Stunde ist genau einzuhalten, damit keine Störung in der Reihenfolge und für die Besitzer selbst kein Zeitverlust eintrete.

Die Vorladungen sind zur Vorführung mitzubringen und auf den Namensaufruf abzugeben. Ist die Vorführung eines Pferdes nicht möglich, so ist der Grund der Unterlassung bei der Commission rechtzeitig anzuzeigen.

Stadtmagistrat Laibach, am 23. Nov. 1873.

Gutman.

(518—3) Nr. 12740.

Kundmachung.

In Bezug auf die bevorstehende regelmäßige Stellung des Jahres 1874, zu welcher die in den Jahren 1854, 1853 und 1852 gebornen Jünglinge aufgerufen werden, wird kund gemacht:

1. Jeder Stellungspflichtige der zum Erscheinen bei der bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich bei Vermeidung der Folgen des § 42 B. G.

im Monate Dezember l. J.

im magistratischen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden mündlich oder schriftlich zur Verzeichnung zu melden.

2. Die nicht hieher zuständigen Stellungspflichtigen aus den obbezeichneten Altersklassen haben zur Verzeichnung ihre Legitimations- oder Reiseurkunden beizubringen.

3. Sind Stellungspflichtige aus ihrem Heimats- oder Aufenthaltsorte zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit nicht in der Lage, sich mündlich oder schriftlich zu melden, so kann dies durch ihre Eltern, Vormünder oder sonst einen Bevollmächtigten geschehen.

4. Unterstützungsbedürftige, Angehörige oder deren Bevollmächtigte, welche die zeitliche Befreiung Stellungspflichtiger oder letztere, wenn sie die Begünstigung ihrer Enthebung von der Präsenzdienstpflicht anstreben, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse zur Zeit der Verzeichnung nachzuweisen.

5. Die Pflicht zur Anmeldung, so wie überhaupt die aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten werden durch den Mangel der Kenntnis dieser Aufforderung oder durch Unkenntnis der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht beirrt.

Der vorbezogene § 42 B. G. lautet: Jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen hat sich im Monate Dezember des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes schriftlich oder mündlich zu melden, unterläßt er dieses, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, so wird er dafür, ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit Haft bis zur Dauer von zwanzig Tagen bestraft.

Die Strafgebühren fallen dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsortes zu.

Stadtmagistrat Laibach,

am 13. November 1873.

Gutman.

(472—3) Nr. 13366.

Kundmachung.

Bei der commissionellen Eröffnung der Retourbriefe für das zweite Semester 1872 wurden die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten Correspondenzen wegen ihres Werthinhaltens von der Verteilung ausgeschlossen. Die bezüglichlichen Absender, welche diese Briefe zurück zu erhalten wünschen, werden eingeladen, binnen drei Monaten, vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet, ihr Eigenthumsrecht bei dieser k. k. Postdirection in gesetzlicher Art nachzuweisen.

Triest, am 14. Oktober 1873.

Von der k. k. Postdirection.

Ausweis.

Fortlaufende Nr.	Aufgabsort	Name des Adressaten	Bestimmungsort	Gattung des Einschusses	Werth des Einschusses	
					fl.	kr.
1	Triest	Antonio Ucho	Pola	B. N.	2	
2	Tschernembl	Anna Schale	Laibach	"	2	
3	Triest	Hr. Const. de Reyer	Triest	"	2	
4	"	Maria Rigutti	Laibach	"	2	
5	"	Evi Horvath	Bunzsgava	"	2	
6	"	Giovanni Baicich	Fiume	ital. B. N.	Lire 3	
7	"	Antonio Oswaldella	Pola	B. N.	1	
8	"	Giuseppe Kof	Panlebo	ital. B. N.	Lire 4	
9	"	Caecilia Klavera	Flitsch	B. N.	1	
10	"	Giuseppe Cuzo	Pola	"	2	
11	Tolmein	Johann vulgo Botegar	Karfreit	Scheidemünze	—	10
12	Parenzo	Giovanni Giacarsich	Pola	B. N.	1	
13	Pisino	Antonio Pivotti	Tolmezzo	"	2	
14	Triest	?	?	"	1	
15	"	Angelo Kulinaro	Udine	"	2	
16	"	?	?	"	2	
17	Rocavas	?	?	ital. B. N.	Lire 10	
18	Triest	Johann Penlo	Tüplitz in Kroatien	B. N.	6	
19	"	?	?	"	3	
20	Gottschee	Michael Janke	Triest	"	1	
21	Laibach	Jakob Babnik	St. Rothol	Scheidemünze	—	10
22	Triest	Carolina Mar	Petrinia	B. N.	1	
23	Triest Bf.	Witwe Pap	Pest	"	5	
24	Gottschee	B. E. Lipmann	Marburg	"	1	
25	Triest	Catterina Segato	Portogruaro	ital. B. N.	Lire 10	
26	"	Luigi Bolendi	Parma	"	10	
27	"	Giaco. Cav. Dordiga	Milano	"	22	
28	"	Annetta Galca	Fiume	B. N.	2	
29	"	Pentenset	Graz	"	2	
30	"	Maria Bralich	Drano (Sebenico)	"	5	
31	"	?	?	"	1	
32	Alexandrien	Antonio Bestaja	Trieste	ital. B. N.	1	
33	Pola	Franz Franovitsch	?	B. N.	1	
34	Laibach	Johann Petrovitsch	Graz	"	3	
35	"	Moista Garbeis	Leoben	"	2	
36	Grabisca	Anna Bertola	Triest	"	2	
37	?	Gustav Samnig	Laibach	"	2	
38	Castelmovo, Küstenland	Andrea Gustinic	Cincagina	Ohrgehänge Gold	—	